



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 053-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPART.129

Eingereicht am: 11.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Marti (Scheunen, Die Mitte) (Sprecher/in)
Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)
Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU)
Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Fischer (Bätterkinden, SVP)
Gfeller (Schangnau, SVP)
Buri (Konolfingen, GLP)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Gerber (Reconvilier, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Durch andere Zwecke beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind konsequent durch den Ersatz von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder durch Bodenaufwertungen zu ersetzen.
2. Ist ein quantitativer Ersatz von Fruchtfolgeflächen nicht möglich, sind geeignete Massnahmen zur qualitativen Aufwertung von degradierten Fruchtfolgeflächen vorzunehmen.
3. Unverschmutzter Bodenaushub ist konsequent für Bodenaufwertungen zu verwenden. Ausnahmen in Artikel 8c BauG sind entsprechend anzupassen.
4. Die Kosten für die Aufwertung sind von den Verursachern des Flächenverlusts zu tragen.
5. Der Kanton wird beauftragt, die Anlage und den Betrieb von Bodenumschlagplätzen (BUP) für die Zwischenlagerung von verwertbarem Boden weiter zu fördern.

Begründung:

Die guten Böden mit hohem Ertragspotenzial geraten immer mehr unter Druck. Von verschiedenen Seiten werden Fruchtfolgeflächen für andere Zwecke als zur Produktion von Lebensmitteln zweckentfremdet. Noch heute werden in der Schweiz täglich im Durchschnitt rund 6 ha Landwirtschaftsland für Überbauungen, Strassenbau und weitere Zwecke endgültig vernichtet. In letzter

Zeit ist auch der Bedarf nach ökologischen Ausgleichsflächen, nach Biodiversitätsförderflächen, nach Biotopen und weiteren Naturelementen immer stärker aufgetreten. Die meisten dieser Elemente wurden auf Fruchtfolgeflächen angelegt.

Im Kanton Bern sieht die Situation nicht besser aus. Bei der letzten Erhebung des ARE im Jahr 2023 betrug der Anteil an Fruchtfolgeflächen noch 82 125 ha. Das ergibt einen Positivsaldo von nur gerade 0,6 Prozent oder von 464 ha des gesetzlichen Bestands. Von der gesamten Fläche des Kantons Bern sind heute nur gerade noch 14 Prozent anrechenbare Fruchtfolgeflächen.

Die Fruchtfolgeflächen und damit die Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherheit in der Schweiz müssen zwingend langfristig gesichert werden. Bereits heute beträgt der Bruttoselbstversorgungsgrad noch knapp 50 Prozent.

Aus all diesen Überlegungen muss das gute Kulturland in Vorranggebieten, wie dem Kanton Bern, geschützt werden. Für den Verlust von Fruchtfolgeflächen muss zwingend für qualitativen bzw. quantitativen Ersatz gesorgt werden. Die Hürden für die Zweckentfremdung von Fruchtfolgeflächen müssen zwingend erhöht werden. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial muss für die Aufwertung von degradierten Böden verwendet werden. Immer noch wird abgetragener Ober- und Unterboden für Auffüllungen missbraucht. Die Auffüllpflicht von 30 Jahren bei Kiesgruben verschärft den Wettbewerb um Deponiematerial und ist zu korrigieren.

Zur Erhaltung der bisherigen Fruchtfolgeflächen und zur Erfüllung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung (gemäss Art. 104a der Bundesverfassung) dürfen die bisherigen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen nicht noch vermehrt, ohne Ersatz, zweckentfremdet werden. Nach dem Verursacherprinzip müssen die Kosten für den Ersatz von den Verursachern des Flächenverlusts getragen werden.

Verteiler

– Grosser Rat